Satzung *(Stand 04.2023, gegendert)*

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e.V.“ und wurde am 10.09.1999 gegründet.

Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU (siehe Anlage 1). Die Verbandsfarbe ist blau (HKS 44). Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e.V. (im folgenden Landesverband genannt), ist eine Untergliederung im Sinne des § 7 der Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Stuttgart (im folgenden Bundesverband genannt), in der jeweiligen gültigen Fassung. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist dort am 05.04.2000 unter VR 5856 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)~~,~~ Landesverband Bremen e.V sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Landesverband betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Sein Tätigkeitsbereich konzentriert sich im Wesentlichen auf das Land Bremen. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch
 a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit der Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 f) die Mittelweiterleitung an andere in- und ausländische Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr.1 Abgabenordnung.
2. Der Landesverband orientiert sich an den Zielen des Bundesverbandes und strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
3. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Landesverband erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Landesverband setzt sich zusammen aus
 a) natürlichen Mitgliedern
 b) korporativen Mitgliedern
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
 a) Rudi-Rotbein-Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 c) Der Partner oder die Partnerin eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2. a-c erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung (§ 5 Abs. 1.). An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

 Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Landesverbandes Bremen geführt. Sie üben ihre Rechte im Rahmen einer vom Vorstand des Landesverbandes Bremen einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.
4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
5. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 5 dieses Paragrafen.
 b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
 d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 e) durch den Tod des Mitglieds.

Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

7. Juristische Personen können vom Präsidium des Bundesverbandes oder dem jeweils zuständigen Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der Landesverband.
8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag eines Landesverbandes oder des Präsidiums von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes ernannt.
9. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
10. Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Gliederung

1. Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
2. Der Landesverband Bremen fasst seine Mitglieder in den Ortsgruppen „Stadtverband Bremen“ und „Gruppe Bremerhaven-Wesermünde“ zusammen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Innerhalb der Untergliederungen sollen mit deren Zustimmung entsprechende Verbände oder Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland gebildet werden. Der Landesverband ist Träger der Jugendarbeit.
4. Die Untergliederungen gemäß § 5 (2) Satz 1 müssen ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln. Satzungen von Untergliederungen müssen vom Vorstand des Landesverbandes gebilligt werden. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung und der Satzung des Bundesverbandes stehen. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.
5. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen betreffen. Auch für rechtsfähige Untergliederungen gilt aber § 5 (4) Satz 3.
6. Untergliederungen des Landesverbandes können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.
7. Die Untergliederungen erhalten vom Landesverband Zuwendungen in einer von der Vertreterversammlung festzusetzenden Höhe.
8. Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren

Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 5 Abs 5 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden. Näheres regelt § 14 dieser Satzung.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Vertreterversammlung (VV)

1. der Vertreterversammlung gehören an
 a. die Vertreter/Vertreterinnen aus den zuständigen Untergliederungen
 b. die Mitglieder des Vorstands.
2. Jede Untergliederung hat auf der VV je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme, mindestens jedoch fünf Stimmen. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Vertreterversammlung stattfindet. Jede Untergliederung entsendet zur VV so viele Vertreter/Vertreterinnen, wie auf sie Stimmen im Sinne des Satzes 1 entfallen. Die Vertreter/Vertreterinnen werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Untergliederung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Untergliederungen können Ersatzvertreter/-vertreterinnen wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters/einer Vertreterin oder der Erhöhung der Zahl der der Untergliederung zustehenden Vertreter/ Vertreterinnen während der Amtsperiode der Vertreter/ Vertreterinnen nachrücken. Auch die Ersatzvertreter/-vertreterinnen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

 Je Untergliederung ist einer der Vertreter aus den Reihen der Naturschutzjugend zu wählen, sofern dort eine Jugendgruppe besteht.
3. Die VV ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist zuständig für die:
 a) Wahl der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes
 b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 d) Festsetzung der Zuwendungen an die Untergliederungen
 e) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
 f) Änderung der Satzung und die Bestätigung der Satzung der Naturschutzjugend Bremen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
 g) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes
 h) Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und Bestätigung des Sprechers/der Sprecherinnen
 i) Auflösung des Landesverbandes
 j) Abstimmung über den Haushalt des Landesverbandes
 k) Abstimmung über die Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Bei Abstimmungen über ‘d) Festsetzung der Zuwendungen an die Untergliederungen‘, ‘f) die Änderung der Satzung und die Bestätigung der Satzung der Naturschutzjugend‘ sowie ‘k) Abstimmung über die Geschäftsordnung des Landesvorstandes‘ müssen aus jeder Untergliederung mindestens die Hälfte der Vertreter zustimmen. Die notwendige Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter bei Satzungsänderungen gilt zusätzlich.

4. Die VV wird von dem/der Vorsitzenden des Landesverbandes auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist an die Untergliederungen zur Weiterleitung an die Delegierten zu versenden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und zu Satzungsänderungen sind spätestens zehn Tage vor der VV von den Untergliederungen, Vertretern und Organen beim Landesvorstand einzureichen. Im Übrigen entscheidet die VV, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
5. Eine ordentliche VV findet einmal jährlich statt; Zeit und Ort der VV legt der Vorstand fest. Eine außerordentliche VV ist auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Vertreter oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
6. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
7. Die Sitzungen der VV sind für Mitglieder des Naturschutzbundes (NABU) e.V. offen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus
 a) dem/der Vorsitzenden
 b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 c) zwei weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 e) dem Schriftführer/der Schriftführerin

 Der/Die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Untergliederung des Landesverbandes angehören. Der/Die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in dürfen nicht derselben Untergliederung des Landesverbandes angehören.
2. Eine hauptamtliche Tätigkeit der/des Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zustimmt. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
3. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Verbandsarbeit fest, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
4. Der/die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin haben die Einzelvertretungsvollmacht; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Naturschutzbundes (NABU) e.V. sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der VV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl und die vorzeitige Abwahl durch die VV ist zulässig. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgegangenen VV sind möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur Neuwahl auf der

nächsten VV ein Mitglied neu zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/derer Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 10 Landesfachausschüsse

1. Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Landesfachausschüsse gebildet werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen.
2. Die Bildung und die Auflösung eines Landesfachausschusses werden von der Vertreterversammlung beschlossen.
3. Die Landesfachausschüsse sind rechtlich unselbständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
4. Die Sprecher/Sprecherinnen der Landesfachausschüsse müssen Mitglieder des Naturschutzbundes (NABU) e.V. sein und werden von der Vertreterversammlung bestätigt.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.

§ 12 Naturschutzjugend

1. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend Bremen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. ein Amt bekleiden, gehören der Naturschutzjugend Bremen an, der Jugendorganisation im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Bremen e.V. Die Naturschutzjugend Bremen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und ihre Untergliederungen verwenden das Emblem der beigefügten Anlage 2 mit regionalem Zusatz.
2. Die Naturschutzjugend Bremen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und in einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung

durch die Vertreterversammlung. Die Landesjugendsatzung gilt als Geschäftsordnung zu dieser Satzung für die Regelung der Jugendarbeit.

3. Die Naturschutzjugend Bremen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der Naturschutzjugend Bremen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. mit den Organen des Landesverbandes ab.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Ausgenommen sind eine etwaige hauptamtliche Tätigkeit des Landesvorsitzenden und die der Bediensteten. Der Vorstand des Landesverbandes und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe erstattet werden können
 b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG, erhalten können.

2. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.

3. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geregelt.

4. Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Satzungsänderungen werden grundsätzlich durch die Vertreterversammlung beschlossen und müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung des NABU e.V. erforderlich werden. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.

8. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen verlangt wird.

10. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.

11. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten und dies nicht anderweitig im Rahmen dieser Satzung geregelt ist.

12. Die Wahlperiode der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung auf der Basis der vorhandenen Buchhaltungsunterlagen sowie der erstellten Jahresabschlussunterlagen. Sie sollen so gewählt werden, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer sein Amt antritt.

13. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder einem/einer von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bestellten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

14. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

§ 14 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Neuordnung

1. Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs

 a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rats oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

 b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

 so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

2. Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.

3. Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.

4. Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
 - die Rüge,
 - die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
 - der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.",
 - die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).

5. Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.

6. Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand

einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 15 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.

7. Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 4. ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
8. Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
9. Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern

 Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

 Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

 - Rüge oder Verwarnung,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
10. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.
11. Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 15 vor.

 Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.
12. Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 15 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

 Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

 Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.
6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.
7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)~~,~~ Landesverband Bremen e. V. beschließt die VV in geheimer Abstimmung mit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung von Untergliederungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Anlage 1:



Farbe:	100 % Cyan / 50 % Magenta bzw. HKS 44 N
Rasterung:	40 % Schwarz
Schrift:	Helvetica Fett Kursiv (Helvetica Black Italic)



Das Logo kann auch ohne die Unterzeile „Landesverband Bremen“ oder „Naturschutzbund Deutschland“ verwendet werden. Bei Bedarf kann in der Unterzeile der Name der Untergliederung eingefügt werden.

Anlage 2:



Farbe:	75 % Magenta / 70 % Gelb bzw. HKS 14 N
Rasterung:	40 % Schwarz
Schrift:	ITC Stone Sans